

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 478 vom 5. November 2020**

BE Obergericht, 2020-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_478](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_478)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 478 du 5 novembre 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 478 del 5 novembre 2020

## **Regeste**

Amtliche Verteidigung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland (nachfolgend: Jugendanwaltschaft) führt ein Verfahren gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Diebstahls. Mit Verfügung vom

### **E. 5**

Der Beschwerdeführer erachtet die Voraussetzungen von Art. 24 Bst. b i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. c JStPO als erfüllt. Zur Begründung führt er aus, es stehe eine immense Zivilforderung (CHF 20'000.00-40'000.00) im Raum. Diese könne auch im Jugendstrafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht werden. Selbst wenn die Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen werde, sähe sich der Jugendliche in einem Zivilprozess mit einer äusserst nachteiligen prozessualen Ausgangslage konfrontiert, da das Zivilgericht kaum vom Sachverhalt, wie er von der Jugendanwaltschaft festgestellt worden sei, abweichen werde. Ausserdem sei auch der Sohn des Zivilklägers in die Geschichte verwickelt, weshalb Letzterer ein Interesse daran habe, den Beschwerdeführer allein für das im Raum stehende Delikt haftbar zu machen. In diesem Zusammenhang würden sich auch rechtliche Fragen stellen (Diebstahl zum Nachteil eines Familiengenossen nach Art. 139 Ziff. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0] und Zeugnisverweigerungsrechte nach Art. 168 StPO). Der Beschwerdeführer sehe sich einer komplexen sachverhaltlichen und rechtlichen Situation gegenüber. Die gesetzlichen Vertreter seien als Laien ohne amtliche Verbeiständung nicht in der Lage, die Interessen ihres Kindes im Jugendstrafverfahren angemessen zu wahren. Dass die bisher erfolgten Beweisabnahmen (Erstbefragung und Auswertung des Mobiltelefons) auch von einem Laien verstanden werden könnten, führe zu keinem anderen Ergebnis. Der materielle Anspruch auf amtliche Rechtsvertretung bestehe umso mehr, als auch die Privatklägerschaft anwaltlich vertreten sei (Waffengleichheit). Die formellen Voraussetzungen (Prozessarmut) seien vor der Jugendanwaltschaft hinreichend dargetan worden und ebenfalls erfüllt.

### **E. 6**

Die Argumentation des Beschwerdeführers verdient Zustimmung. Zwar weist der Sachverhalt bei einer oberflächlichen Betrachtung keine besonderen Schwierigkeiten auf. Letztlich geht es, wie von der Leitung der Jugendanwaltschaft zutreffend formuliert, nur um die Frage, ob der Beschwerdeführer sich am Diebstahl von mehreren tausend Franken Münzgeld beteiligt hat und wenn ja, in welcher Form. Beim Diebstahl handelt es sich zudem um einen für jedermann verständlichen Tatbestand. Vorliegend wird die

tatsächliche und die rechtliche Lage aber in verschiedener Hinsicht verkompliziert. Diese erschwerenden Umstände führen in ihrer Gesamtheit betrachtet dazu, dass weder der Beschwerdeführer noch seine gesetzlichen Vertreter als Laien in der Lage sind, seine Verfahrensinteressen hinreichend zu wahren. Zunächst steht nebst dem Diebstahl offenbar auch der Vorwurf des Hausfriedensbruchs im Raum. In den der Beschwerdekammer vorliegenden Akten finden sich zwar weder ein Strafantrag noch eine entsprechende Eröffnungs- bzw. Ausdehnungsverfügung; der Beschwerdeführer und die Leitung der Jugendanwaltschaft gehen aber übereinstimmend davon aus. Durch diesen zusätzlichen Tatbestand wird die rechtliche Situation bereits komplexer. Zu bedenken ist weiter, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen zwölfjährigen Jungen handelt. Die Deliktsumme der ihm vorgeworfenen Tat ist für sein junges Alter aussergewöhnlich hoch. Ob sich der Geschädigte tatsächlich als Privatkläger konstituiert hat, geht aus den Akten ebenfalls nicht hervor, ist aufgrund der übereinstimmenden Ausführungen der Parteien aber anzunehmen. Es mag sein, wie die Leitung der Jugendanwaltschaft vorbringt, dass über die Zivilforderung mangels Liquidität und hinreichender Substanziierung nicht im Strafverfahren entschieden wird. Selbst das Bundesgericht scheint jedoch der Auffassung zu sein, dass Zivilgerichte aus Gründen der Zweckmässigkeit auch ohne gesetzliche Grundlage oftmals nicht grundlos von der Auffassung des Strafgerichts abweichen (BGE 125 III 401 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 4A\_65/2008 vom 3. August 2009 E. 8.2). Demnach ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass im vorliegenden Jugendstrafverfahren ein allfälliger späterer Zivilprozess bereits vorgespurt wird, indem das Zivilgericht seinem Entscheid den von der Jugendanwaltschaft oder vom Jugendgericht festgestellten Sachverhalt zugrunde legt. Diesfalls nützt es dem Beschwerdeführer wenig, wenn ihm im nachfolgenden Zivilprozess dann die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, da die Weichen zu diesem Zeitpunkt bereits gestellt sind. Zu Recht weist der Beschwerdeführer zudem darauf hin, dass der Umstand, wonach der Mitbeschuldigte der Sohn des Privatklägers ist, das Verfahren zu seinen Ungunsten beeinflussen könnte. Zunächst hat es der Privatkläger aufgrund der Bestimmung von Art. 139 Ziff. 4 StGB, welche den Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen zum Antragsdelikt macht, in der Hand, die Strafverfolgung von seinem Sohn abzuwenden. Zudem steht dem Privatkläger gemäss (Art. 180 Abs. 2 StPO i.V.m.) Art. 168 Abs. 1 Bst. c StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Damit sieht sich der Beschwerdeführer mit einem Privatkläger konfrontiert, der ein Interesse haben könnte und bis zu einem gewissen Grad auch die Möglichkeit hat, ihn allein für die Tat verantwortlich zu machen. In diesem Sinn besteht – unabhängig davon, ob der Privatkläger anwaltlich vertreten ist oder nicht – ein deutliches Ungleichgewicht zwischen dem Beschwerdeführer und dem Privatkläger. Der Einwand der Leitung der Jugendanwaltschaft, wonach die Ermittlungen auch ohne Verteidigung des Beschwerdeführers sorgfältig geführt würden und der genannte Umstand berücksichtigt werde, hilft wenig. Andernfalls würde das Institut der notwendigen Verteidigung seines Sinnes entleert, könnte man einem Beschuldigten doch dann immer entgegenhalten, die Umstände, welche die notwendige Verteidigung begründen, seien den Strafverfolgungsbehörden bekannt und würden hinreichend berücksichtigt. Dass die Strafverfolgungsbehörden, wie es ihre Aufgabe ist, ein Strafverfahren sorgfältig führen, ändert selbstverständlich nichts daran, dass dem Beschuldigten unter gewissen Voraussetzungen eine Verteidigung zur Seite gestellt werden muss. Sollte der Privatkläger vorliegend tatsächlich anwaltlich vertreten sein, drängt sich dies aus Gründen der Waffengleichheit umso mehr auf. Nicht massgeblich ist schliesslich, ob die einzelnen Beweismassnahmen,

wie vorliegend die Befragung des Beschwerdeführers und die Durchsuchung seines Mobiltelefons, für einen Laien verständlich sind oder nicht. Entscheidend ist, ob das Strafverfahren in seiner Gesamtheit, sei es aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen, Schwierigkeiten bietet, welche der betroffene Jugendliche resp. seine gesetzliche Vertretung nicht alleine bewältigen können. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Dem Beschwerdeführer

5 steht somit ein Anspruch auf notwendige Verteidigung nach Art. 24 Bst. b JStPO zu.

#### **E. 7**

Nachdem die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung bejaht werden, braucht auf den Einwand des Beschwerdeführers, wonach Art. 25 JStPO auch Fälle von gebotener Verteidigung erfassen müsse, nicht weiter eingegangen zu werden. Zu prüfen bleibt, ob die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung, wie sie Art. 25 JStPO formuliert, erfüllt sind. Es ist daran zu erinnern, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung an die Gewährung der amtlichen Verteidigung bei Jugendlichen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ein grosszügiger Massstab anzulegen ist. Der Beschwerdeführer bezieht sich auf Art. 25 Abs. 1 Bst. c JStPO und macht geltend, dass weder er noch seine gesetzliche Vertretung über die erforderlichen Mittel für die Mandatierung einer Anwältin verfügen würden. Die Bedürftigkeit geht aus der Gegenüberstellung des monatlichen Einkommens der Mutter des Beschwerdeführers (inkl. von der Gemeinde bevorschusste Unterhaltsbeiträge) und dem zivilprozessualen Zwangsbedarf in der Stellungnahme vom 27. Oktober 2020 inkl. Beilagen klar hervor. Damit sind auch die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung erfüllt.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Bst. c JStPO i.V.m. Art. 24 Bst. b JStPO eine amtliche Verteidigung beizuordnen. Seine Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Antragsgemäss wird Rechtsanwältin C.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin eingesetzt. Die Einsetzung gilt sowohl für das Verfahren BM-20-1431 als auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren.

#### **E. 9**

Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 200.00, der Kanton Bern (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO und Art. 33 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

#### **E. 10**

Die Entschädigung von Rechtsanwältin C.\_\_\_\_\_ für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO am Ende des (Haupt-) Verfahrens von der Jugendanwaltschaft oder vom Jugendgericht festzusetzen sein.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.